

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)
Redaktion u. Expedition: Biedrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.
Redakteur: Paul Jorsick in Biedrich a. Rh.
Rotations-Druck und Verlag der Buchdruckerei Guido Seidler in Biedrich a. Rh.
Siliatexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamezeile 25 Pfg.

Nr. 38.

Samstag, den 8. März 1913.

7. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Am Samstag, den 22. März 1. Js., vormittags 11 Uhr, läßt Herr H. Müller aus Berlin im Rathaus folgende Grundstücke zum Versteigern ausbieten:

Nr. 27	163	= 11,72 ar Weingarten im oberen Neuenberg
" 27	164	= 11,57 " Weingarten daselbst
" 28	77	= 13,83 " Weingarten Kandelborn,
" 31	150	= 3,70 " Acker im Sand,
" 31	180	= 6,01 " Acker im Sand,
" 32	130	= 3,88 " Gutsarten am Giesberg
" 32	131	= 3,18 ar Acker daselbst.
" 33	182	= 9,15 ar Weingarten im Daubhaud.

Hochheim a. M., den 4. März 1913.

Der Bürgermeister. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.

Die Weinbergbesitzer werden ersucht, mit der Winterbekämpfung des Heu- und Sauerwurms zu beginnen. Diese kann vorgenommen werden:

- a. durch Entfernen des Laubes und Verbrennen desselben,
- b. Abkürzen der Rebstämme mit Drahtbürsten,
- c. Abkürzen der Puppen des Heu- und Sauerwurms, von den Blättern, Ruten und Rebstößen,
- d. Ausstechen und Verbrennen der Wurzeln,
- e. alsbaldiges Verbrennen des Bindematerials und des beim Schnitt entstehenden Abfallholzes in den Weinbergen.

Die Bekämpfung soll bis zum 15. März beendet sein.
Hochheim a. M., den 19. Februar 1913.

Der Beigeordnete. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.

Nach den Beschlüssen der städtischen Körperkassen betragen vom 1. April 1913 ab:

1. Miete für Elektrizitätszähler.

a) Für Licht-Anschlüsse:

	bis 5 Glühlampen 30 Pfg.
von 5 "	10 "
" 10 "	15 "
" 15 "	20 "
" 20 "	30 "
" 30 "	40 "
" 40 "	50 "
darüber	1 Mk.

b) Für Motoren (Kraftanschlüsse):

	1/2 Bf. St. 30 Pfg.
1 "	40 "
1 1/2 "	50 "
2 "	60 "
3 "	70 "
4 "	80 "
5 "	90 "
darüber	1 Mk.

2. Beiträge für Hausanschlüsse 10 Mark.
3. Der Preis für elektrischen Strom zu Kraftzwecken (Motoren, Heizung, Elektrochemie usw.) pro Kilowattstunde: Bei Abnahme von 300 K.W.-St. in einem Betriebsjahr 24 Pfg. Bei einer Abnahme von weiteren 300 K.W.-St. in einem Betriebsjahr 22 Pfg.

Bei einer Abnahme von weiteren 300 K.W.-St. in einem Betriebsjahr 20 Pfg.
Für jede weitere K.W.-St. 18 Pfg.
Rabatt wird dann nicht mehr gewährt.

Hochheim a. M., den 17. Februar 1913.

Nr. 1008. Der Magistrat. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon in Tsingtau und das Ostasiatische Marine- Detachment in Peking und Tientsin (China).

Einstellung: Oktober 1913, Ausreise nach Tsingtau: Januar oder Februar 1914, Heimreise: Frühjahr 1916 bezw. 1917. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1894 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

Das III. Seebataillon besteht aus: 5 Kompanien Marine-Infanterie (davon ist die 3. Kompanie beritten) 2 Maschinengewehr- züge, 1 Marine-Feldbatterie (reitende Batterie), 1 Marine-Flottilienkompanie.

Die Vierjährig-Freiwilligen sind in erster Linie für die 5. (berittene) Kompanie bestimmt.

In den Standorten in Ostasien wird außer Wohnung und Verpflegung eine Ortszulage von täglich 0,50 Mark gewährt; die Vierjährig-Freiwilligen erhalten im vierten Dienstjahre eine Ortszulage von täglich 1,50 Mark.

Bedingungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstand der Ersatzkommission ausgestellten Melde- scheins zum freiwilligen Diensttritt auf drei bezw. vier Jahre zu richten an:

Kommando des III. Stammseebataillons in Wilhelmshaven, vom 1. Februar 1913 ab in Cuxhaven.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Motorenartillerie-Abteilung Kiao-tschou (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1913, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1914 bezw. 1915, Heimreise: Frühjahr 1916 bezw. 1917. Bedingungen: Mindestens 1,64 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1894 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

Bevorzugt werden: Techniker, Elektrotechniker, Monteure, Mechaniker, Chauffeurs, Schuhmacher und Schneider.

In den Standorten in Ostasien wird außer Wohnung und Verpflegung eine Ortszulage von täglich 0,50 Mark gewährt; die Vierjährig-Freiwilligen erhalten im vierten Dienstjahre eine Ortszulage von täglich 1,50 Mark.

Bedingungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstand der Ersatzkommission ausgestellten Melde- scheins zum freiwilligen Diensttritt auf drei bezw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammabteilung der Motorenartillerie Kiao-tschou, Cuxhaven.

Rundschreiben

an die Träger der Unfallversicherung über die Pflichten unfallrentenberechtigter Inländer, die sich im Ausland aufhalten, vom 2. November 1912 — I 24 881 —

Nach Anhörung der Landesversicherungsämter und der Berufs- genossenschaften hat das Reichsversicherungsamt die beifolgenden Ausführungsbestimmungen:

1. zu den §§ 615 Abs. 1 Nr. 2 und 955 der Reichsversicherungs- ordnung,
2. zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung

erlassen.

Sie treten an die Stelle der bisherigen, gemäß § 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes § 100 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom Reichs- versicherungsamt erlassenen Vorschriften vom 5. Juli 1901, mitgeteilt durch das Rundschreiben vom 5. Juli 1901 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1901 S. 451), und der gemäß § 98 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von der See-Berufsgenossenschaft am 31. Mai 1902 erlassenen und vom Reichsversicherungsamt am 16. Juli 1902 genehmigten Vorschriften. Beide haben sich, wie auch die eingegangenen Äußerungen betreffen, im allgemeinen bewährt. Sie konnten deshalb größtenteils den neuen Bestimmungen zugrunde gelegt werden. Insofern bleiben die entsprechenden Er- läuterungen im Rundschreiben vom 5. Juli 1901 maßgebend.

Das Reichsversicherungsamt wird für die Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen Sorge tragen. Die Versicherungsträger werden ersucht, auch ihrerseits die Kenntnis dieser Bestimmungen in den Kreisen der Versicherten kundlich zu verbreiten.

Die Reichsdruckerei wird den Satz der Ausführungsbestim- mungen einige Zeit für Nachbestellungen stehen lassen. Weiter er- forderliche Abdrücke können daher unmittelbar von der Reichs- druckerei in Berlin SW. 68, Oranienstr. 91, bezogen werden.

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.
gez.: Dr. Kaufmann.

Ausführungsbestimmungen

zu den §§ 615 Abs. 1 Nr. 2, 955 der Reichsversicherungsordnung über die Pflichten unfallrentenberechtigter Inländer, die sich im Ausland aufhalten, vom 2. November 1912.

§ 1. Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen Aufent- halt im Ausland, so hat er unverzüglich dem die Rente zahlenden Versicherungsträger seinen Aufenthalt genau mitzuteilen.

§ 2. Die Frist zur Mitteilung des Aufenthalts beträgt für ausländische Aufenthaltsorte:

1. innerhalb Europas, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazugehörigen Inseln . . . drei Monate,
2. in den übrigen Teilen Afrikas, in Amerika oder auf den dazugehörigen Inseln . . . sechs Monate,
3. in einem anderen außereuropäischen Lande . . . neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3. Die Fristen des § 2 beginnen mit dem Tage des Eintritts der Reise ins Ausland oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an dem eine Postsendung des Versicherungsträgers an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inland wegen Verlassens dieses Aufenthaltsortes nicht hat bestellt werden können.

§ 4. Die Mitteilung gilt im Sinne der Nr. 2 des § 615 der Reichsversicherungsordnung als unterlassen, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungfrist aber keine dem § 1 entsprechende Mitteilung dem Versicherungsträger zugegangen ist.

§ 5. Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts inner- halb des Auslandes gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend mit der Maß- gabe, daß für die Berechnung der Mitteilungfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate be- trägt.

§ 6. Versicherungsträger und Rentenberechtigter können eine anderweitige Festsetzung der Dauer und des Beginns der in den §§ 2 bis 5 bestimmten Fristen vereinbaren.

§ 7. Auf Verlangen des die Rente zahlenden Versicherungs- trägers hat sich der rentenberechtigte Verletzte von Zeit zu Zeit bei dem zuständigen Konsul oder einer ihm bezeichneten anderen deut- schen Behörde vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen dem Versicherungs- träger und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist:

1. innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall,
a) von dem Orte der Behörde wohnenden oder dort reger- mäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von min- destens neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre

verlangt werden.

§ 8. Der Versicherungsträger, der die Vorstellung angeordnet hat, muß dem Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zehrgeld, sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst erstatten.

§ 9. Für rentenberechtigten Inländer, die auf ausländischen Seefahrzeugen fahren, gelten die nachstehenden Ausführungsbe-

stimmungen zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsord- nung vom 2. November 1912.

§ 10. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Sie gelten entsprechend für die rentenberechtigten Inländer, die an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Aus- land genommen oder vor diesem Tage die Reise ins Ausland ange- treten haben, mit der Maßgabe, daß für die erste Mitteilung nach die bisherigen Vorschriften vom 5. Juli 1901 über die Verpflichtun- gen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Ausland sich aufhalten (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1901 S. 455, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 161 vom 10. Juli 1901), angewendet sind.

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.
gez.: Dr. Kaufmann.

Ausführungsbestimmungen

zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung über die Pflichten derjenigen Personen, die von der See-Berufsgenossen- schaft eine Rente beziehen und sich freiwillig gedehntlich im Aus- land aufhalten, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, vom 2. November 1912.

§ 1. Nimmt ein Rentenberechtigter, ohne auf einem deut- schen Schiffe angemustert zu sein, freiwillig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so hat er unverzüglich dem Vorstand der See- Berufsgenossenschaft oder dem zuständigen Sektionsvorstand seinen Aufenthalt genau mitzuteilen.

Die gleiche Pflicht hat der Rentenberechtigte, der, ohne im In- land einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fah- rendes Fahrzeug angemustert wird.

§ 2. Hat der Rentenberechtigte vom Inland aus die Reise ins Ausland angetreten, oder ist er im Ausland von einem deutschen Schiffe abgemustert worden, so beträgt die Frist zur Mitteilung des Aufenthalts, wenn der ausländische Aufenthaltsort oder der Ort der im Ausland erfolgten Abmusterung:

1. innerhalb Europas, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazugehörigen Inseln liegt drei Monate,
2. in den übrigen Teilen Afrikas, in Amerika oder auf den dazugehörigen Inseln liegt sechs Monate,
3. in einem sonstigen außereuropäischen Lande liegt neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

Ist der Rentenberechtigte, ohne in Deutschland einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff ange- mustert worden, so beträgt die Frist sechs Monate.

§ 3. Die Fristen des § 2 beginnen mit dem Tage, an dem der Rentenberechtigte die Reise ins Ausland angetreten hat oder im Ausland von einem deutschen Schiffe abgemustert oder für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden ist. Steht keiner dieser Zeitpunkte fest, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage, an dem eine Postsendung der See-Berufsgenossen- schaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inland wegen Verlassens dieses Aufenthaltsortes nicht hat bestellt werden können.

§ 4. Die Mitteilung gilt im Sinne der Nr. 2 des § 1116 der Reichsversicherungsordnung als unterlassen, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland, die im Ausland erfolgte Abmusterung von einem deutschen Schiffe oder die Annusterung für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff glaubhaft gemacht, inner- halb der Mitteilungfrist aber keine dem § 1 entsprechende Mittei- lung dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen Sektions- vorstande zugegangen ist.

§ 5. Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts inner- halb des Auslandes und bei jeder Abmusterung im Ausland von einem unter fremder Flagge fahrenden Schiffe gelten die Vor- schriften der §§ 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland oder der Abmusterungsart des Auslandes an die Stelle des letzten inländischen Wohnortes tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand oder der zuständige Sek- tionsvorstand und der Rentenberechtigte können eine anderweitige Festsetzung der Dauer und des Beginns der in den §§ 2 bis 5 bestimmten Fristen vereinbaren.

§ 7. Auf Verlangen des Genossenschaftsvorstandes oder des zuständigen Sektionsvorstandes hat sich der rentenberechtigte Ver- letzte von Zeit zu Zeit bei einem ihm bezeichneten Seemannsamt einem Konsul oder einer anderen ihm bezeichneten deutschen Be- hörde vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen dem Vorstand und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrück- liches Einverständnis erzielt ist:

1. innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall
a) von dem am Orte der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von min- destens neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre

verlangt werden.

§ 8. Die See-Berufsgenossenschaft hat dem Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Vorstellung aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zehrgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§ 9. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Sie gelten entsprechend für die Rentenberechtigten, die an die- sem Tage bereits freiwillig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Aus- land genommen oder vor diesem Tage die Reise ins Ausland an- getreten haben, oder, ohne im Inlande einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden sind, mit der Maßgabe, daß für die erste Mitteilung nach die bis- herigen Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft vom 31. Mai und 16. Juli 1902 über die Verpflichtungen der zum Bezuge von Unfallrenten Berechtigten, welche sich, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, im Ausland aufhalten, angewendet sind.

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.
gez.: Dr. Kaufmann.

He

Luisenstrasse 17
(neben der Reichsbank)

Befruchtung: Bringerlohn: ohne Befruchtung	100 100 100
--	-------------------

Amtliche
der Stg.

Die Weintraube
sah die Rebendresse
nehmen zu.
Es ist die Befrei-
gung nach dem
Kriegemagnum
des besiegten
Diensts vernünftig
bringen der Kräfte
dringt, ist Sache der
Zeit.
Aus dem Lager
genau richtig sein,
um mein bestes
Kümmern der
Kümmern der
und der Rebendresse
Zur Erleichterung
wie im Katholiken
die für die Pres-
die betr. Weintraube
auf Anforderung
Heber die vor-
den wird dem A-
entz. die im Kath-
scheidung wird der
der Kräfte ausge-
zuführenden Be-
bedeutet, sind an-
Diensts und
für die Kräfte
Noch ein A-
Noch ein A-

Am Samstag, den
1. März, 9 Uhr aus
Verkauf anbieten:
 2. 21. 27 St. 103
 „ 27 „ 104
 „ 28 „ 77
 „ 31 „ 150
 „ 32 „ 100
 „ 32 „ 110
 „ 33 „ 120
 „ 34 „ 162
 Hochheim a. M.

Die Weinbergspinnmilbe wird durch welche Maßnahmen bekämpft?

- a. durch Untertrennen der Blätter
- b. Abbürsten der Blätter
- c. Abfuchen der Blätter
- d. Ausstechen der Blätter
- e. aldehydige Substanzen

Die Bekämpfung der Weinbergspinnmilbe erfolgt durch:

Stadt von Berlin
vom 1. April 1913
1. Stück für G
(a)

von
" "
" "
" "
" "
" "
darüber
h) 2000

2 Beiträge für
3 Der Preis für
Heizung-Gel-
nahme von
Bei einer H
Betriebsjahre
Bei einer
Betriebszeit
Für jede
Wabst m
Spektrum a. 27
3-Mr. 1906

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag, den 9. März 1913.
 Katholische Kirche.
 7 Uhr Frühmesse. 8½ Uhr Sonntags- u. 10 Uhr Nachmittagsgottesdienst. Nachmittags 5 Uhr Marienandacht.

Evangelische Kirche.
 Vormittags 10 Uhr: Gottesdienst. Predigtung der Konfirmanden.